

1. Organisatorische und technische Maßnahmen zur Datensicherheit

Folgende Maßnahmen sind gem. Art. 5 I f), 32 DS-GVO vorgeschrieben:

Verschlüsselung:

Soweit möglich, sollen personenbezogene Daten verschlüsselt werden. Es empfiehlt sich daher beispielsweise, die Verschlüsselung von E-Mails mit Verschlüsselungsprogrammen zu ermöglichen.

Stabilität:

Die Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit der Systeme ist auf Dauer sicherzustellen. Hierzu bedarf es einer fachkundigen Einschätzung einer IT-Fachfirma oder einer fachkundigen Person.

Wiederherstellbarkeit:

Verarbeitungsprozesse müssen gegen Datenverlust geschützt werden durch eine fachgerechte Datensicherung. Auch hierzu bedarf es der Unterstützung durch IT-Fachleute.

Regelmäßige Überprüfung:

Eine regelmäßige Routineprüfung ist für die Datensicherheit gleichfalls vorgeschrieben.

